

Stempelmarke € 16,00 von der Stempelmarke befreit, falls die Eintragung im Landesverzeichnis der ehrenamtlich tätigen Organisationen erfolgt ist (Art. 8 Gesetz vom 11.08.1991, Nr.. 266)

Eingetragen mit:

D.L.H.	Nr.	vom	

Ankündigung einer öffentlichen Versammlung, eines Aufmarsches oder Umzuges (Art. 18, kgl. D. 18.06.1931, Nr. 773)

Herr/Frau			
geb. am, in			
mit Domizil in			
gibt im Namen und Auftrag von			
b e k a n n t,			
dass am			
in			
mit Beginn um Ende um			
folgende Veranstaltung stattfindet:			
Zu diesem Anlass erfolgt:			
□ ein Umzug/Aufmarsch auf den Straßen			
mit Start in um			
und Ziel in um			
□ eine Versammlung auf dem Platz			
mit Beginn um Ende um			
im Rahmen dieser Veranstaltung werden Ehrensalven abgefeuert, wofür um Erlaubnis ersucht wird. Es wird erklärt, dass die technischen Neuerungen für das Entschärfen der Waffen die von den Schützen verwendet werden, im Sinne des Art. 57 des Einheitstextes für öffentliche Sicherheit beachtet werden. (Rundschreiben Innenministerium vom 05.08.2011)			
N.B. Zuständige Behörde für die Lizenzerteilung gemäß Art. 57 des E.T.G.Ö.S. ist i.S. von Art. 4 des D.P.R. 1.11.1973 Nr. 686, der Polizeidirektor in der Landeshauptstadt, der Polizeikommissar in den Gemeinden Meran, Brixen, Innichen, Mals, Brenner, der <u>Bürgermeister in den übrigen Gemeinden</u> .			
Die für die Besetzung öffentlichen Grundes zuständige Behörde wird ersucht, die entsprechende Genehmigung zu erteilen.			
Datum,			
Abschnitt der Behörde vorbehalten:			
 □ Die beantragte Grundbesetzung wird hiermit erlaubt □ Im Rahmen der gemeldeten Veranstaltung dürfen Ehrensalven abgefeuert werden □ Der gemeldeten Veranstaltung steht nichts im Wege 			
DER BÜRGERMEISTER			
Niederdorf, am			